

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2002/6/28 V112/01 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2002

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art139 Abs1 / Präjudizialität

Tir StraßenG §13

Tir StraßenG §44

Verordnung der Landeshauptstadt Innsbruck vom 27.02.97 über die Erklärung der Dr.-Hans-Klocker-Straße zur öffentlichen Gemeindestraße

Leitsatz

Einstellung eines von Amts wegen eingeleiteten Verwaltungsprüfungsverfahrens mangels Präjudizialität einer straßenrechtlichen Widmungsverordnung im Straßenbaubewilligungsverfahren; Straßenverlauf im Bebauungsplan festgelegt

Rechtssatz

Einstellung des von Amts wegen eingeleiteten Verfahrens zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Landeshauptstadt Innsbruck vom 27.02.97 über die Erklärung der Dr.-Hans-Klocker-Straße zur öffentlichen Gemeindestraße mangels Präjudizialität.

Die bloße Erwähnung einer Norm in der Bescheidbegründung, ohne dass diese auch eine Rechtsgrundlage des Bescheidspruches bildet, kann nicht als eine die Präjudizialität der Norm begründende Anwendung derselben interpretiert werden.

Der Verlauf der verfahrensgegenständlichen Dr. Hans-Klocker-Straße wurde durch den ergänzenden Bebauungsplan "AL-B20/1" vom 22.06.95 festgelegt; die belangte Behörde hatte daher diesen, jedoch denkmöglicherweise nicht die in Prüfung gezogene Widmungsverordnung im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren anzuwenden.

In Anbetracht der im vorliegenden Fall (noch) maßgeblichen Rechtslage und der sich daraus bei gesetzmäßiger Vorgangsweise ergebenden chronologischen Abfolge im Verwaltungsgeschehen, im Zuge dessen ein etwaiges Enteignungsverfahren zur Erlangung des Eigentums an betroffenen Grundflächen durch die Gemeinde erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Straßenbaubewilligungsverfahrens stattfindet, kann die Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße jedoch jedenfalls gerade keine Bewilligungsvoraussetzung im straßenbaurechtlichen Verfahren darstellen, weshalb es schlechthin denkmöglich wäre, sich in einer derartigen Bewilligung auf sie als Rechtsgrundlage zu stützen.

Entscheidungstexte

- V 112/01 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.06.2002 V 112/01 ua

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Bebauungsplan, Straßenverwaltung, Straßenbaubewilligung, Straßenverlaufsfestlegung, Widmung (einer Straße), VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Präjudizialität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:V112.2001

Dokumentnummer

JFR_09979372_01V00112_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at